

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Abgabe der Formulare für Zolldeklarationen.

Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntnis gebracht, dass nur mit dem Stempel der Zollverwaltung versehene Zolldeklarationen von den Zollstellen angenommen werden dürfen.

Der Nachdruck der Deklarationen ist unter Androhung der gesetzlichen Folgen verboten. Es betrifft dies die nachstehend verzeichneten in drei Sprachen erstellten Zolldeklarationen:

Nr.	2.	Einfuhr	auf weissem	Papier.
„	7.	Geleitscheinabfertigung	„ gelbem	„
„	12.	Durchfuhr	„ hellblauem	„
„	12a.	Direkte Durchfuhr im Bahn- verkehr	„ hellblauem	„
„	12b.	Kontrollgeleitschein	„ gelbem	„
„	13.	Einlagerung	„ grauem	„
„	19.	Ausfuhr	„ hellrosarotem	„
„	20.	Ausfuhr per Post	„ hellrosarotem	„
„	22.	Provisorische Ausfuhr	„ geraniumrotem	„
„	24.	Freipassabfertigung	„ ziegelrotem	„
„	25.	Freipassabfertigung (Stickereiverkehr)	„ ziegelrotem	„
„	30.	Freipasslöschung	„ grünem	„
„	30a.	Freipass im Enklavenverkehr	„ hellgrünem	„
	A 5.	Ausfuhr von Enzianwurzeln	„ blauem	„

Der Preis obiger Deklarationsgattungen beträgt vom 1. April 1915 an:

per 1000 Stück	Fr. 10. —
„ 100	„	„ 1. —
„ 10	„	„ —. 10
„ 5	„ und weniger	„ —. 05

Für die nachstehend verzeichneten Spezialformulare:

Nr. 26 c.	Freipassabfertigung im aktiven oder passiven Veredlungsverkehr, mit Talonbogen	auf gelbem	Papier.
D. II. Nr. 20.	Für den Niederlagsverkehr, mit Ersatztalonbogen	„ chamois	„
Nr. 48.	Deklaration zur Erwirkung der Zollbefreiung für Waren schweizerischer Herkunft, die wegen Annahmeverweigerung oder wegen Unverkäuflichkeit zurückkehren	„ weissem	„
—.	Bescheinigungen und Ursprungszeugnisse für Gewebe und Garne im passiven Veredlungsverkehr	„ weissem	„

wird der Verkaufspreis wie folgt festgesetzt:

per 100 Stück	Fr.	2. —
„ 5 „ und weniger	„	— 10

Für Formular A. 3, Deklaration für die Ausfuhr von Alkoholfabrikaten, auf graumeliertem Papier, beträgt der Verkaufspreis

per 100 Stück	Fr.	4. —
„ 10 „	„	— 40
„ 2 „	„	— 10

Bestellungen nehmen entgegen:

1. die Oberzolldirektion in Bern für mindestens 5000 Stück,
2. die Zollkreisdirektionen, Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, für Quantitäten von mindestens 100 Stück,
3. sämtliche Zollämter.

Die Postbureaux liefern wie bis anhin die Deklarationen Nr. 20 Ausfuhr per Post, auf hellrosarotem Papier.

Bern, den 31. März 1915.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Nachtrag zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:*)

Kanton Waadt.

Caisse de Crédit mutuel (Raiffeisen) de Ballens.

Bern, den 31. März 1915.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Vom

Protokoll der zweiten Expertenkommission

sind erschienen:

Band III, 430 Seiten, umfassend: die Vorlage der Redaktionskommission März 1913 (Art. 64 bis 117), die Beratungen der zweiten Lesung der Art. 64 bis 117 und der ersten Lesung der Art. 118 bis 159 des Vorentwurfes 1908, das Ergebnis der Beratungen April 1913 (Art. 118 bis 159), Inhaltsverzeichnis, deutsches und französisches Sachregister.

Band IV, 486 Seiten, umfassend: die Vorlage der Redaktionskommission September 1913 (Art. 118 bis 159), die Beratungen der zweiten Lesung der Art. 118 bis 159, der dritten Lesung der Art. 89, 98 bis 104 (Anhang zur Vorlage der Redaktionskommission) und der ersten Lesung der Art. 160 bis 199 und 205 des Vorentwurfes 1908, das Ergebnis der Beratungen Oktober/November 1913 (Art. 160 bis 199), Inhaltsverzeichnis, deutsches und französisches Sachregister.

Jeder Band ist dem Buchhandel in einer Auflage von 500 Exemplaren übergeben worden. Den Kommissionsverlag hat das Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Der Preis jedes Bandes beträgt Fr. 5.

Bern, den 23. März 1915.

(3..).

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Aenderungen
im
Bestande der Auswanderungsagenten und ihrer Unteragenten
während des I. Quartals 1915.

Am 24. Februar 1915 ist Herrn Heinrich Jezler als bevollmächtigtem Geschäftsführer des „Transit- und Auswanderungsbureau A. G.“ in Basel das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilt worden, und am 22. März 1915 ist dieses Patent infolge Verzichtleistung des Herrn Jezler auf dasselbe erloschen.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Cäsar Stuedler in Meiringen.
Andreas Huber in Gadmen.
Bernhard Marti in Unter-Iberg.
Frl. Hedwig Stäger in Zürich.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Robert François Henri Ruchonnet in Lausanne (gestorben).
Samuel Böniger in Montreux (gestorben).

Von der Agentur A. E. Knöry (Th. Cook & son) in Luzern:
Georg Silver in Zürich (gestorben).

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

Henri Gilbert in Genf.
Louis Reinhardt in Zürich.
Adolf Studer in Interlaken.

Von der Agentur Kaiser & Cie. in Basel:

Karl Denzler in Zürich.
Gustave Capitaine in Pruntrut.
Konrad Marti in Matt.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Rudolf Dalbkermeier in Spiez und Thun.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur A. E. Knöry (Th. Cook & son) in Luzern:

Adolf Robert Fritz in Zürich.

Von der Agentur Meiss & Cie. in Zürich:

Paul W. Thurnheer in Weinfelden.
Bernardin Annen in Schwyz.
Friedrich von Bergen in Biel.
Hans Gerber in Aarau.
Jacques Glarner in Glarus.
M. Lussi in Stans.
Emil Schmid in Winterthur.
Jos. Leonz Schumacher in Wangs.

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

James Edouard Véron in Genf.
Albert Joseph Vomstein in Zürich.

Bern, den 31. März 1915.

Schweizerisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die Gipserarbeiten, sowie die elektrische Kraftverteilungsanlage und Beleuchtungseinrichtung zum Telephongebäude Zürich-Selnau wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der eidg. Bauinspektion in Zürich, Clausiusstrasse 37, aufgelegt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1915
Date	
Data	
Seite	565-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.